

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1966	Nummer 101
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	6. 6. 1966	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nord- rhein-Westfalen	1320

I.

2370

Vertragsmuster zu den Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 6. 6. 1966 — III A 1 — 4.028 — 1476:66

1. Der Zuschußvertrag über die Gewährung eines Zuschusses zur Wohnraumbeschaffung für kinderreiche Familien — Anlage 3 e WFB 1957 — wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Stelle“ eingefügt:

„bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 der Stelle, die das Wohnungsbesetzungsrecht ausübt,“

§ 4 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Bauherr den empfangenen Zuschuß vor Ablauf der Bindung zu dem Teil zurückgezahlt hat, der, ausgehend von der Bindung von 10 Jahren, anteilig auf den Zeitraum vom Tage des Auszuges der kinderreichen Familie bis zum Tage des Ablaufes der vereinbarten Zweckbindung entfällt.“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Verletzung der in § 4 Abs. 1 Satz 1 dieses Vertrages übernommenen Verpflichtung verwandelt sich der Teil des Zuschusses in ein Darlehen, der, ausgehend von der Bindung von 10 Jahren, anteilig auf den Zeitraum vom Tage der bestimmungswidrigen Belegung der Wohnung(en)¹⁾ bis zum heutigen Tage des Ablaufes der vereinbarten Bindung auf diese zweckentfremdete(n) Wohnung(en)¹⁾ entfällt.“

§ 8 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) In den Fällen, in denen das in § 6 genannte Darlehen nach § 9 zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann, kann der Gläubiger unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung und unbeschadet der Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der in § 7 vereinbarten Leistungen verlangen, daß zusätzliche Leistungen bis zur Höhe von 8 v. H. des Darlehensbetrages von dem Tage ab entrichtet werden, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Kündigung des Darlehens erfüllt waren.

(3) Im Falle des Absatzes 2 entfällt eine Verzinsung nach Abs. 1 von dem Tage ab, an dem die Leistung nach Abs. 2 beginnt.“

2. Der Zuschußvertrag nach den Aufwendungsbeihilfebestimmungen (AufwBB) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 wird hinter dem Wort „anzunehmen“ ein Punkt gesetzt und der anschließende Halbsatz gestrichen.

In § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 4 Abs. 5 WoBindG 1965 gilt dieser Nachweis als erbracht, wenn die Stelle, die das

Wohnungsbesetzungsrecht ausübt, die ordnungsgemäße Belegung und den Zeitpunkt des Bezuges der Wohnungen bestätigt.

In § 5 Abs. 2 Buchst. b) wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und der Buchst. c) gestrichen. Hinter dem eingesetzten Komma wird das Wort „insbesondere“ eingefügt, so daß Abs. 2 Buchst. b) jetzt folgenden Wortlaut hat: „..... aus diesem Vertrage nicht nachkommt, insbesondere bestehenden gesetzlichen

Hinter „Sozialwohnungen“ (letzte Zeile) wird eingefügt:

„— WoBindG 1965 —“

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Verzinsung (Strafversprechen)

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3 nicht etwas anderes vereinbart ist, kann die Anstalt verlangen, daß für die Beträge, die gemäß § 5 zurückzuzahlen sind, zusätzliche Leistungen bis zur Höhe von 8 v. H. jährlich des zurückzuzahlenden Betrages entrichtet werden. Die zusätzlichen Leistungen sind von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang der zurückzuzahlenden Beträge bei der Anstalt zu entrichten.

(2) Hat der Beihilfeempfänger den Grund für das sofortige Rückzahlungsrecht der Anstalt nicht zu vertreten, so sind die zusätzlichen Leistungen nach Absatz 1 nur zu entrichten, wenn die zurückgeforderten Beträge nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Aufforderung zur Rückzahlung zurückgezahlt werden. In diesem Falle sind die zusätzlichen Leistungen vom Tage der Rückforderung bis zum Eingang bei der Anstalt zu entrichten.

(3) Hat der Beihilfeempfänger gegen seine Verpflichtungen nach § 5 Abs. 2 verstoßen, so ist er verpflichtet, zusätzliche Leistungen auch für die Zeit nach planmäßigem Wegfall oder Rückzahlung der Aufwendungsbeihilfe bis zu dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem die Wohnungen nach den §§ 15 bis 17 WoBindG 1965 nicht mehr als öffentlich gefördert gelten. Die zusätzlichen Leistungen sind in diesem Falle bis zur Höhe von 8 v. H. jährlich des Fünfjahresbetrages der bewilligten Aufwendungsbeihilfe zu entrichten.“

3. Für den Ersterwerb eines Vorratseigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung auf Vorrat, einer Vorratseigentumswohnung habe ich der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen das Muster 3 f WFB 1957 genehmigt. Dieses neue Muster wird in der Anlage bekanntgegeben.

Bezug: RdErl. v. 22. 11. 1965 — (MBl. NW. S. 1724)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden
im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen.

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des
Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf, Haroldstraße 3**

Darlehnsvertrag

Muster 3 f WFB 1957

**(Ersterwerb eines Vorratseigenheimes, einer Trägerkleinsiedlung auf Vorrat oder einer
Vorratskauf Eigentumswohnung)**

Az. der Wohnungsbauförderungsanstalt

Darlehnsvertrag

zwischen der
Wohnungsbauförderungsanstalt
 des
Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
 — nachfolgend „Gläubiger“ genannt —
 und

1.
 2.
 3.
 4.
 zu gesetzlich bevollmächtigter¹⁾ Vertreter
 d.....

— nachfolgend „Schuldner“ genannt —²⁾

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Darlehnsgewährung

Der Gläubiger gewährt dem Schuldner (mehreren Schuldnern als Gesamtschuldner):

- a) ein Darlehen von Deutsche Mark³⁾
 (in Worten: Deutsche Mark)
- b) ein Darlehen von Deutsche Mark³⁾
 (in Worten: Deutsche Mark)
- c) ein Darlehen von Deutsche Mark⁴⁾
 (in Worten: Deutsche Mark)
- d) einen Einrichtungszuschuß von Deutsche Mark⁵⁾
 (in Worten: Deutsche Mark)

zu den in diesem Vertrage festgelegten Bedingungen. Der Schuldner erkennt diese Bedingungen als für die Darlehns- und Zuschußgewährung verbindlich an.

§ 2

Allgemeine Darlehnsbedingungen

Dem Schuldner ist bekannt, daß die in § 1 aufgeführten Finanzierungsmittel aus öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG gewährt werden, und daß daher für die Errichtung, Verwaltung und Nutzung der geförderten Wohnungen die Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, der Zweiten Berechnungsverordnung, der Neubaumietenverordnung, des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes bzw. — nach Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung — „des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —)“ und die „Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaues im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1957 — WFB 1957)“ anzuwenden sind. Er verpflichtet sich, die angeführten Rechtsvorschriften und Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Er erkennt an, daß die angeführten Wohnungsbauförderungsbestimmungen (WFB 1957) und der Bewilligungsbescheid d.....

vom Aktz., dessen Auflagen zu erfüllen und dessen Bedingungen einzuhalten er sich hiermit noch ausdrücklich verpflichtet, Inhalt dieses Vertrages sind.

§ 3

Darlehnsverwendung

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, die in § 1 bezeichneten Finanzierungsmittel — zum Ersterwerb eines Familienheimes in der Form des Vorratseigenheimes der Trägerkleinsiedlung auf Vorrat — mit Einlieger- einer zweiten Wohnung — einer Vorratskauf Eigentumswohnung — auf dem Baugrundstück — eingetragen im Wohnungsgrund-

buch Erbbaugrundbuch¹⁾ des Amtsgerichts für Band

Blatt Gemarkung Flur

Parzelle(n) Nr.

zu verwenden.

(2) Der Schuldner verpflichtet sich, den Anspruch auf Auszahlung der in § 1 bezeichneten Finanzierungsmittel weder ganz noch teilweise abzutreten oder zu verpfänden.

§ 4

Nutzung der Wohnungen

(1) Der Schuldner darf die Wohnungen, deren Ersterwerb mit den in § 1 bezeichneten Finanzierungsmitteln gefördert wird, nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und Verwaltungsbestimmungen nutzen oder anderen zur Nutzung überlassen, die für öffentlich geförderte Wohnungen gelten.

(2) Soweit öffentlich geförderte Wohnungen nach dem Bewilligungsbescheid ausdrücklich Angehörigen eines bestimmten begrenzten Personenkreises vorbehalten sind, dürfen die Wohnungen nur entsprechend den Auflagen des Bewilligungsbescheides genutzt oder zur Nutzung überlassen werden.

(3) Für die Nutzungsüberlassung darf eine Miete oder ein sonstiges Nutzungsentgelt nur in dem Umfang gefordert werden, der nach dem im Bewilligungsbescheid enthaltenen oder nach dem besonderen Mietgenehmigungsbescheid sowie den preisrechtlichen Vorschriften bzw. den Vorschriften des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz 1965 — WoBindG 1965 —) zulässig ist.

(4) Der Schuldner verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde jede Änderung in der Nutzung der geförderten Wohnungen, insbesondere die Neuvermietung oder den Eigenbezug einer Wohnung oder von Teilen der Wohnung anzuzeigen. Er verpflichtet sich ferner, der Bewilligungsbehörde die Erhöhung der Miete oder eines Nutzungsentgeltes für die öffentlich geförderten Wohnungen anzuzeigen.

(5) Der Schuldner verpflichtet sich ferner, zur Ausübung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes in dem geförderten Gebäude oder auf dem Grundstück außer den jeweils erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch die vorherige schriftliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

§ 4a

Besondere Verpflichtungen bei Familienheimen

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, Grundstück und Gebäude so zu nutzen, daß der Charakter des Gebäudes als Familienheim gewahrt bleibt. Der Charakter des Gebäudes als Familienheim ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn

- a) das Eigenheim bzw. die Eigensiedlung auf die Dauer nicht mehr durch den Schuldner und dessen Familie oder einen Angehörigen des Schuldners und dessen Familie bewohnt wird, wenn
- b) mehr als die Hälfte der Wohn- und Nutzfläche des Gebäudes anderen als Wohnzwecken, insbesondere gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient, oder wenn
- c) das Gebäude mehr als zwei Wohnungen erhält.

(2) Der Schuldner verpflichtet sich, die Kleinsiedlung ordnungsgemäß zu bewirtschaften²⁾.

§ 5

Tilgung

(1) Das in § 1 Buchstabe a) genannte Darlehen ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnung(en) folgenden Kalenderjahres mit 1 vom Hundert jährlich zu tilgen. Nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage des Tilgungsbeginns gemäß Satz 1 an ist das Darlehen mit 5 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich zu tilgen.

Das in § 1 Buchstabe b) genannte Darlehen ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnung(en) folgenden Kalenderjahres mit 2 vom Hundert jährlich zu tilgen.

Das in § 1 Buchstabe c) genannte Darlehen ist unverzinslich und vom 1. Januar des auf den Bezug der geförderten Wohnung(en) folgenden Kalenderjahres mit 1 vom Hundert jährlich zu tilgen. Nach Ablauf von 15 Jahren vom Tage des Tilgungsbeginns gemäß Satz 1 an ist das Darlehen mit 2 vom Hundert des Ursprungskapitals jährlich zu tilgen.

(2) Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres in gleichen Raten fällig und spätestens binnen zwei Wochen nach Fälligkeit kostenfrei zu zahlen. Tilgungsbeträge werden nur jährlich einmal am Ende eines Kalenderjahres vom Kapital abgeschrieben.

(3) Die Aufrechnung mit Forderungen des Schuldners ist ausgeschlossen.

§ 6

Verwaltungskostenbeitrag

Neben den in § 5 bezeichneten Leistungen ist für das in § 1 Buchstabe a) bezeichnete Darlehen vom Tage des Tilgungsbeginns nach § 5 an ein Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 vom Hundert jährlich vom Ursprungskapital zu entrichten. Nach Tilgung von 50 vom Hundert des Ursprungskapitals ist der Verwaltungskostenbeitrag in der in Satz 1 bezeichneten Höhe nur noch von der Hälfte des Ursprungskapitals zu erheben. § 5 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 7

Erhöhte Verzinsung (Strafversprechen)

(1) Werden die nach §§ 5 und 6 zu entrichtenden Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist bewirkt, so sind die rückständigen Beträge vom Fälligkeitstage ab mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

(2) In den Fällen, in denen das Darlehen nach § 11 zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden kann, kann der Gläubiger — unbeschadet seines Rechts zur fristlosen Kündigung und unbeschadet der Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der in §§ 5 und 6 vereinbarten Leistungen — verlangen, daß neben der Zinsverpflichtung aus dem Darlehen zusätzliche Leistungen bis zur Höhe von jährlich 8 v. H. des ursprünglichen Darlehensbetrages für die Dauer des Verstoßes entrichtet werden. Die Verpflichtung des Schuldners zur Zahlung solcher zusätzlichen Leistungen besteht auch bei Rückzahlung des Darlehens, solange die Wohnungen nach §§ 15 bis 17 WoBindG 1965 als öffentlich gefördert gelten.

(3) Im Falle des Absatzes 2 entfällt eine Verzinsung nach Abs. 1 von dem Tage ab, an dem die Leistung nach Abs. 2 beginnt.

§ 8

Feuerversicherung

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, die auf dem Grundstück errichteten Gebäude vom Tage des Erwerbs des Grundstücks-Erbbaurechts-Wohnungseigentums ab bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen in Form einer gleitenden Neuwertversicherung gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.

(2) Der Versicherungsabschluß ist zunächst durch Vorlage des Versicherungsscheins nachzuweisen, der nach Einsichtnahme zurückgegeben wird. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Gläubiger auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(3) Die Versicherung darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Gläubigers aufgehoben oder geändert werden. Ist die Aufhebung erfolgt oder steht diese bevor, so hat der Gläubiger das Recht, die Versicherung in seinem Interesse auf Kosten des Schuldners fortzusetzen oder zu erneuern oder das die Gebäude anderweitig in Deckung zu geben.

(4) Bei Nichteinhaltung der Versicherungspflicht ist der Gläubiger berechtigt, die Brandversicherungsbeiträge an Stelle des Schuldners zu zahlen, um den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten.

§ 9

Erhaltung der Wohnungen und Verwendungsnachweis

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, das Gebäude und die Wohnungen, die mit den in § 1 angeführten Finanzierungsmitteln erworben werden, stets in gutem Bauzustand und sämtliche Räume in einem den gesundheitlichen Anforderungen entsprechenden Zustand zu erhalten. Er hat die vom Gläubiger geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen sowie die aus gesundheitlichen oder sittlichen Gründen erforderlichen Einrichtungen in dem nach den Zeitumständen zumutbaren Ausmaß in der festgesetzten Frist auf seine Kosten ausführen zu lassen. Wesentliche Änderungen auf dem bebauten Grundstück, insbesondere der Ausbau oder die Erweiterung von Baulichkeiten, bedürfen außer der nach bauaufsichtlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung des Bauaufsichtsamtes und den nach §§ 21, 22 WBewG bzw. § 12 WoBindG 1965 erforderlichen Genehmigungen auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Werden die Wohnungen durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Schuldner verpflichtet, sie nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die außer der Baugenehmigung auch der Genehmigung der Bewilligungsbehörde bedürfen, in der von dieser festgesetzten, den jeweiligen Zeitumständen angemessenen Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

(2) Der Schuldner verpflichtet sich, dem Gläubiger, dem Landesrechnungshof oder der vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmten Stelle jede gewünschte Auskunft über die Verwendung der in § 1 angeführten Finanzierungsmittel zu erteilen, etwa verlangte Unterlagen über das Bauvorhaben sowie im Falle des Verzugs oder bei Nichterfüllung der Darlehensverpflichtungen nach dem neuesten Stand vervollständigte Übersichten über seinen Vermögens- und Schuldenstand vorzulegen, und für erforderlich erachtete Besichtigungen der Bauten jederzeit zu gestatten. Der Schuldner verpflichtet sich ferner, den genannten Stellen zu gestatten, die ordnungsgemäße Art der Nutzung (§§ 4, 4a) zu überprüfen und ihnen Einsicht in die Mietverträge und sonstige für die Nutzungsüberprüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§ 9a

Erbbaurecht¹⁾

Hat sich der Grundstückseigentümer in dem Erbbaupachtvertrag über das in § 3 bezeichnete Erbbaurecht die Zustimmung zur Veräußerung des Erbbaurechts vorbehalten, so verpflichtet sich der Schuldner hiermit, dem Gläubiger unverzüglich eine Erklärung des Grundstückseigentümers in öffentlich beglaubigter Form darüber vorzulegen, daß dieser der Veräußerung durch einen Konkursverwalter oder der Veräußerung in einem durch den Gläubiger betriebenen Zwangsversteigerungsverfahren schon jetzt zustimmt.

§ 10

Rückzahlungsrecht des Schuldners

Der Schuldner kann das Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von vollen 100,— DM zurückzahlen.

§ 11

Kündigungsrecht des Gläubigers

(1) Grundsätzlich sind die in § 1 bezeichneten als Darlehen gewährten Finanzierungsmittel seitens des Gläubigers unkündbar.

(2) Der Gläubiger kann aber die sofortige Rückzahlung der sowohl als Darlehen als auch als Einrichtungszuschuß gewährten Finanzierungsmittel ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist verlangen, wenn

- a) der Schuldner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt,
- b) der Schuldner eine höhere Miete, als sie nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 4 Abs. 3 dieses Vertrages) zulässig sein würde, fordert,
- c) der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligungsbehörde unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder Mitteilungen unterlassen hat, zu denen er nach den Förderungsbestimmungen und dem Inhalt dieses Vertrages verpflichtet ist,
- d) nicht binnen 14 Tagen nach besonderer Aufforderung der Nachweis dafür erbracht wird, daß die wiederkehrenden Leistungen aus den der Hypothek des Gläubigers im Range vorgehenden Grundpfandrechten und öffentlichen Lasten, die Steuern sowie die sonstigen auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Abgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG) nicht länger als 4 Monate rückständig sind,
- e) über das Vermögen des Schuldners das Konkursverfahren eingeleitet oder eröffnet wird, oder wenn der Schuldner die Zahlungen — auch nur vorübergehend — einstellt,
- f) die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des belasteten Grundstücks oder eines Teiles desselben eingeleitet oder angeordnet wird,
- g) der Anspruch auf Auszahlung des Darlehns ganz oder teilweise gepfändet wird,
- h) die zuständige Bewilligungsbehörde den Bewilligungsbescheid widerruft,
- i) das beliebene Erbbaurecht erlischt¹⁾.

§ 12

Sicherung

(1) Der Schuldner verpflichtet sich, in Höhe des Gesamtbetrages des gemäß § 1 gewährten Darlehens(s) und des Zuschusses¹⁾ ein Zahlungsverprechen in der Weise abzugeben, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB), und die Forderung aus diesem Zahlungsverprechen durch Eintragung einer Hypothek in dem in § 3 Abs. 1 näher bezeichneten Grundbuch zu sichern. Er sichert dem Gläubiger den grundbuchlichen Rang der in Satz 1 bezeichneten Hypothek unmittelbar nach den Belastungen in

Abteilung II**Abteilung III**

zu. Die Erteilung eines Briefes ist zunächst ausgeschlossen. Der Schuldner stimmt jedoch der späteren Briefbildung im voraus zu und ermächtigt den Gläubiger unwiderruflich, jederzeit die Eintragung dieser Umwandlung in das Grundbuch und die Aushändigung des Briefes an sich selbst zu beantragen. Im Falle der Erteilung eines Briefes soll dieser dem Gläubiger unmittelbar vom Grundbuchamt frei eingeschrieben durch die Post übersandt werden.

(2) Bei Briefbildung verzichtet der Schuldner zugleich für seine Rechtsnachfolger im Falle der Mahnung, Kündigung oder Geltendmachung der Hypothek auf das Recht, die Vorlegung des Briefes und der sonstigen im § 1160 BGB verzeichneten Urkunden zu verlangen.

(3) Der Schuldner verpflichtet sich dem Gläubiger gegenüber, sämtliche der Hypothek des Gläubigers im Range vorgehenden und gleichstehenden Grundpfandrechte und die in Abteilung II eingetragenen Kapitallasten löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt haben oder vereinigen werden oder eine Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt.

(4) Der Schuldner verpflichtet sich ferner, der in Absatz 1 bezeichneten Hypothek des Gläubigers das Befriedigungsvorrecht gemäß § 116 des Lastenausgleichsgesetzes vor etwa an dem Grundstück Erbbaurecht¹⁾ als öffentliche Last bestehenden Abgabeschulden der Hypothekengewinnabgabe zu verschaffen.

§ 13

Rechtsnachfolger

Der Schuldner verpflichtet sich, mit seinen Rechtsnachfolgern die Übernahme sämtlicher Verpflichtungen aus dieser Urkunde zu vereinbaren.

§ 14

Kostenübernahme

Sämtliche Kosten aus der Erfüllung dieses Vertrages übernimmt der Schuldner.

§ 15

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Düsseldorf, es sei denn, daß ein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

§ 16

Zustimmung des Ehegatten ¹⁾ ⁶⁾ ⁸⁾

Jeder unterzeichnete Ehegatte genehmigt hiermit die vorstehenden Erklärungen des anderen Ehegatten.

Düsseldorf, den 19....., den 19.....
Haroldstraße 3

**Wohnungsbauförderungsanstalt
des
Landes Nordrhein-Westfalen**

.....
(Unterschrift des Schuldners⁷⁾)

.....
(Unterschrift des Ehegatten)

Die eigenhändige Unterschrift des/der Schuldner(s) wird hiermit beglaubigt.

..... den 19.....

Anmerkungen zum Darlehnsvertrag

- 1) Nichtzutreffendes streichen.
- 2) Hier Betrag des zur nachstelligen Finanzierung bewilligten Darlehens einsetzen.
- 3) Hier Betrag eines als Eigenkapitalbeihilfe bewilligten Darlehens einsetzen.
- 4) Hier Betrag eines bewilligten Familienzusatzdarlehens einsetzen.
- 5) Nur bei Kleinsiedlungen.
- 6) Als Gesamtschuldner haben sich zu verpflichten
 - a) mehrere Eigentümer/Erbbauberechtigte
 - b) Ehegatten, die nicht Gütertrennung vereinbart haben.
- 7) Wird der Vertrag vom Schuldner nicht in Gegenwart eines Vertreters des Gläubigers unterzeichnet, so ist die Unterschrift des Schuldners von der zuständigen Gemeinde-/Amtsverwaltung zu beglaubigen.
- 8) Nicht erforderlich, wenn nachgewiesen wird, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben.

— MBl. NW. 1966 S. 1320.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.